

Würdige Vorbilder!

Von Hilde Benjamin, Vizepräsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Im September 1937 wurde ein aufrechter Kämpfer gegen den Terror des Nazismus von dem damaligen Kammergericht Berlin zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, die er bis auf den letzten Tag verbüßen mußte. Den Bestimmungen des Gesetzes über die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts entsprechend hob die vierte Große Strafkammer des Landgerichts Berlin dieses Urteil auf.

Der Betroffene wandte sich nunmehr auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nazismus vom 10. September 1951 an das Entschädigungsamt Berlin in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1, mit dem Ersuchen, ihm für die im Rahmen der nazistischen Terrormaßnahmen verbüßte Strafe eine Entschädigung zu zahlen. Der sogenannte Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen hat seine Zustimmung zu einem Festsetzungsbescheid mit folgender Begründung versagt:

„Dem mir vorgelegten Bescheid bedauere ich die gesetzlich vorgesehene Zustimmung nicht erteilen zu können. Der Antragsteller ist wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Strafe von drei Jahren sechs Monaten verurteilt und hat diese sowie Polizei- und Untersuchungshaft verbüßt. Der Bestrafung lag seine Zugehörigkeit zur illegalen KPD zugrunde. Die Ziele der KPD und ihrer Nebenorganisationen waren, wie als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, darauf gerichtet, die Reichsregierung zu stürzen und an ihrer Stelle eine Regierung nach sowjetischem Muster zu setzen. Dieses Ziel wurde gleichermaßen während der Zeit des Nationalsozialismus als auch gegenüber den vorhergehenden demokratischen Regierungen Deutschlands verfolgt. Die Handlungsweise erfüllte einen strafbaren Tatbestand und wäre, auch wenn sie vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus begangen worden wäre, gleichermaßen zu verfolgen und zu bestrafen gewesen. Unter diesen Umständen fehlt es an dem nach § 1 des Entschädigungsgesetzes erforderlichen Nachweis einer typisch nazistischen Maßnahme. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus die hochverräterischen Ziele der Herstellung eines linksradikalen totalitären Regimes nur nach Stürzung der nazistischen Machthaber erreicht werden konnten und deshalb die Zielrichtung der Straftat sich notwendig auch gleichzeitig auf die Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes richten mußte. Auch die Strafhöhe und die Art des Strafvollzuges gibt keinen Anlaß zur Annahme einer Verfolgungsmaßnahme im Sinne von § 1 des Entschädigungsgesetzes. Der Tatbestand war auch bereits vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus strafbar und es mußte in einem selbstbewußten demokratischen Staat — wobei, wie hier erwähnt sein mag, die Strafpraxis der Weimarer Republik nicht unbedingt als Maßstab zu gelten hätte, — zur Erreichung des Strafzweckes auch anderswo mit Strafen in gleicher Höhe gerechnet werden. Die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes sollen nicht dazu dienen, Antragstellern eine Entschädigung zu gewähren, die ihrerseits gar nicht die Wiederherstellung der demokratischen Ordnung, sondern die Errichtung eines anderen totalitären Regimes bezweckten.“

Soweit Wilmersdorf; und nun lesen wir zum Vergleich:

„Im Dienst des gleichen Endzieles standen schließlich auch die allgemeinen Hilfsorganisationen wie die Rote Hilfe und die Internationale Arbeiterhilfe. Alle diese Organisationen und eine große Anzahl sonstiger scheinbar harmloser oder unpolitischen Zielen dienender Verbände und Vereine traten nach

außen — offen oder versteckt — als die Träger der Hochverratsbestrebungen der KPD auf.“

„Das war auch der Grund, den Kampf um die Macht, der in den bewaffneten Aufstand, den Bürgerkrieg, ausmünden sollte, unter der Flagge der Abwehr des Faschismus zu führen. Tatsächlich war dies nur eine halbe Wahrheit insofern, als es im Wesen dieses Kampfes gegen den politischen Gegner lag, sich nach dessen Überwindung mit Gewalt an seine Stelle zu setzen und nach der Machtübernahme mit den Waffen das eigene Ziel der Errichtung eines Sowjet-Deutschlands durchzusetzen.“

Wo stand das? In einem Urteil des 4. Strafsenats des ehemaligen Reichsgerichts, in dem Urteil, das am 23. Dezember 1933 im Reichstagsbrandprozeß erging.

Wilmersdorf zitiert sein Vorbild nicht. Das nazistische Reichsgericht hat jedoch selbst auf sein Vorbild hingewiesen, nämlich auf den Weimarer Staatsgerichtshof, der 1925 im sogenannten Tscheka-Prozeß festgestellt hatte,

„daß zwar die KPD der faschistischen Richtung die Revolution von links entgegenstellt, dabei aber nicht die von den Faschisten geschützte Regierung wiederherstellen, sondern eine Arbeiterregierung gewaltsam wieder aufrichten wolle.“

So offen wie dieser „Landesvertreter in Wiedergutmachungssachen“ hat sich wohl noch keine staatliche oder andere Stelle in Westdeutschland oder Westberlin, noch keine der westlichen Zeitungen als Fortsetzer des Hitler-Faschismus bekannt.

Daß es in Westdeutschland und Westberlin Verwaltungsstellen und Richter gibt, für die Gesetz gleich Gesetz, Fahnenflucht gleich Fahnenflucht, „Reich“ gleich „Reich“ ist, wissen wir seit langem, besonders seit dem Bremer Fahnenfluchturteil. Wenn wir die Wilmersdorfer Äußerung trotzdem noch besonders hervorheben, dann nicht nur deshalb, weil sie sich gegenüber der juristischen Nüchternheit des Bremer Urteils durch den besonderen Zynismus in der Begründung, die einem Opfer des Hitler-Faschismus die Unterstützung versagt, auszeichnet. Man muß vielmehr noch auf einige weitere Punkte hin weisen:

1. Das Bremer Fahnenfluchturteil wurde im Jahre 1948 gesprochen; wir stehen heute im Jahre 1951, das heißt im Jahre der Volksbewegung des Kampfes gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands, für die Einheit Deutschlands, für den Abschluß eines Friedensvertrages.
2. Die Äußerung aus Wilmersdorf beweist, daß sich nicht nur in den Spitzen der Bonner Spalterregierung, nicht nur in den Spitzen der westberliner Verwaltung, nicht nur in den Spitzen der verschiedenen Organisationen der alte Nazigeist breitmacht, sondern daß die offene Faschisierung als Methode des wiedererstehenden deutschen Imperialismus bis in untere Verwaltungsstellen gedrungen ist.
3. Jener Wilmersdorfer „Landesvertreter“ übernimmt die Hetze gegen die Kommunisten, die zugleich Antisowjethetze ist, als Methode der Kriegsvorbereitung, wie sie von Weimar her über den Staatsgerichtshof, über Hitler zur Vorbereitung des zweiten Weltkrieges betrieben worden ist.

Und dennoch zwingt uns dieser Fall, auch das Positive in der Entwicklung zu sehen. Die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat das Urteil aus dem Jahre 1937 als nationalsozialistisches Terror-Urteil aufgehoben. Die Richter dieser Strafkammer waren also anderer Auffassung als der „Landesvertreter“ im Wiedergutmachungsausschuß. Hier zeigt sich, wie die Überwindung des wiedererstehenden Naziungeistes durch die Volksmassen in Westdeutschland und in Westberlin möglich ist und wie die Bewegung der Volksmassen für den Frieden, für die Einheit Deutschlands auch Gerichte und Verwaltungsbehörden mitreißt. Das ist bereits in der vorigen Nummer der „Neuen Justiz“ an einer Reihe von beispielgebenden Entscheidungen westdeutscher Gerichte gezeigt worden.